

C 8

Satzung zur Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

Der GStB-Thüringen hat zur Umsetzung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) die nachstehende Mustersatzung erarbeitet. Die Satzung ist jeweils auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen.

So sind etwa im Rahmen der vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen Abstufungen möglich, z. B., wenn Gerätewarte mit unterschiedlichen Wartungsarbeiten beauftragt sind. Ebenso können in § 2 der Satzung bei Bedarf für einen etwaigen ständigen Vertreter des Orts-/Stadtbrandmeisters entsprechende Regelungen wie in den Abs. 3 und 4 dieses Satzungsmusters (für zeitweilige Vertreter) getroffen werden oder aber auch einzelne Regelungen, z. B. für den Jugendfeuerwehrwart, entfallen, wenn diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Regelungen zur Entschädigung ständiger Vertreter gem. § 6 Abs. 6 u. 7 der Verordnung, von Zug- und Verbandsführern i. S. d. § 1 Ziff. 2 c) sowie die Ausbildungstätigkeit, soweit eine Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit des Ortsbrandmeisters bzw. mit der eines Kreisausbilders i. S. d. § 1 Ziff. 4 b) *nicht* gegeben ist.

Dieses Satzungsmuster ist in erster Linie auf kreisangehörige Gemeinden und Städte zugeschnitten. Bei der Verwendung durch eine kreisfreie Städte sind entsprechende Anpassungen der Bezeichnungen vorzunehmen sowie die benötigten Positionen aus der Feuerwehrentschädigungsverordnung, die ausschließlich für kreisangehörige Städte gelten, zu ergänzen.

Wir weisen darauf hin, dass die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen und ständigen besonderen Feuerwehrdienstleistungen grundsätzlich steuerpflichtig sind. Das Thüringer Finanzministerium hat mit Erlass vom 24. September 2013 (ThürStAnz Nr. 41/2013 S. 1535) die einkommens- und lohnsteuerrechtliche Abwicklung dieser Aufwandsentschädigungen im Einzelnen geregelt, wobei insbesondere auf die geltenden Steuerfreibeträge für die einzelnen Tätigkeiten hingewiesen wird.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde/Stadt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt am die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ...,-- Euro, die sich aus ...,-- Euro Grundbetrag¹ und ..,-- Euro Zuschlag² zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ...,-- Euro³.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ...,-- Euro.⁴
- (4) Leiter der/einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ...,-- Euro.⁵
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Gerätewart ...,-- Euro⁶
 - Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren ...,-- Euro⁷
- (7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von ...,--Euro je Unterrichtsstunde.⁸

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

oder

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Mindestbetrag: 80 €, Höchstbetrag = 300 € (§ Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)

² Zuschlag: je 6 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr

³ Mindestbetrag: 50 €; Höchstbetrag = 170 €

⁴ Mindestbetrag: 40 €, Höchstbetrag: 120 €

⁵ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 130 €

⁶ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 150 €

⁷ Mindestbetrag = 30 €, Höchstbetrag = 120 €; nicht benötigte Positionen sind zu streichen.

⁸ Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)